

GEMEINDE WINDECK



27. Änderung des Flächennutzungsplanes Schladern - Umweltbildung und Naturerfahrung -

Begründung



1 Begründung	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung	1
1.2 Beschreibung des Vorhabens	1
1.3 Übergeordnete Planungen	2
1.4 Landschaftsplan	4
1.5 Planverfahren	4
1.6 Lage und verkehrliche Anbindung	7
1.7 Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellung	7
2 Umweltbericht	9
2.1 Einleitung	9
2.1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans	9
2.1.2 Ziele des Umweltschutzes	9
2.2 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung	12
2.2.1 Mensch und seine Gesundheit	12
2.2.2 Pflanzen, Tiere, Biodiversität und Artenschutz	13
2.2.3 Boden	15
2.2.4 Schutzgut Wasser	15
2.2.5 Schutzgut Luft/Klima	16
2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	16
2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	17
2.3 Zusammenfassende Bewertung	18
2.4 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen	18
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung	18
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	19
2.4.3 Plankonforme Alternativen und Nullvariante	19
2.5 Zusätzliche Angaben	19
2.5.1 Methodik der UP, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
2.5.2 Vorgesehene Überwachung	20
2.6 Zusammenfassung	20

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 /227 236 10 · Fax: 0228 /227 236 19

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Ralf Thielecke

1 Begründung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Windeck stellt für das rund 3.200 m² große Grundstück am Steiner Weg 5 Fläche für die Landwirtschaft dar. Die tatsächliche Nutzung des gesamten Anwesens ist als Wohnnutzung zu beurteilen. Zu der Wohnnutzung in dem Hauptwohngebäude wurden im Jahr 2012 ein Baumhaus im alten Baumbestand sowie im Jahr 2017 ein Schäferwagen als Nebenanlage des Anwesens errichtet. Mittlerweile werden das Baumhaus und der Schäferwagen jedoch aufgrund der Anfragen von Wanderern und anderen Gästen zum kurzfristigen Aufenthalt an Dritte vermietet.

Diese Nutzung des Baumhauses und seines direkten Umgebungsbereichs bedarf einer Baugenehmigung. Eine Genehmigung kann aber auf der derzeitigen Bau- und planungsrechtlichen Grundlage nicht erteilt werden.

Grundsätzlich dient die Anlage als eine naturnahe Unterkunft für Wanderer und Naturliebhaber. Sie ist jedoch eingebettet in die Idee, die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und eines ökologisch angepassten Lebensstils erfahrbar zu machen. Dies findet Ausdruck in der Beschränkung auf eine kompakte Fläche, natürliche Baumaterialien und umfassende Informationen über ökologische Zusammenhänge.

Eine solche Einrichtung kann im Sinne von § 35 (1) Nr. 4 BauGB wegen der besonderen Anforderung an die Umgebung oder im Sinne von § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben beurteilt werden.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Windeck stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um die derzeit ausgeübte Nutzung zu sichern, soll anstelle dieser Nutzung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Umweltbildung und Naturerfahrung“ dargestellt werden. Mit einer solchen Darstellung wären die Versagensgründe des § 35 (3) Nr. 1 BauGB für die Genehmigung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 (2) BauGB ausgeräumt. Gleichzeitig werden auch die übrigen Belange eines Vorhabens im Außenbereich über das öffentlich beteiligte Planverfahren abgeklärt.

Hierzu hat der Rat der Gemeinde Windeck dem Planungsziel und der Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 07.10.2019 zugestimmt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Nördlich der Bebauung am Steiner Weg in der Flur „Auf der Steiner Viehuth“ in Windeck Schladern bestehen auf dem Grundstück Steiner Weg 5 ein Baumhaus im alten Baumbestand sowie ein Schäferwagen. Diese wurden ursprünglich als Nebenanlage zur Wohnnutzung errichtet. Aufgrund gezielter Anfragen von Wanderern und Naturliebhabern erfolgte später eine Kurzzeitvermietung der beiden Kleinbauten unter dem Namen BAUMhaus an Dritte.

Das Baumhaus überdeckt eine Fläche von ca. 26 m² in einer Höhe von ca. 4 m über dem Boden. In dem Baumhaus können sich üblicherweise zwei, maximal bis zu vier Personen gleichzeitig aufhalten.

Der am Fuße des Baumhauses aufgestellte Schäferwagen bietet auf 17 m² ebenfalls bis zu vier Personen Unterkunft. Die Bauten verfügen gemeinsam über eine eigene Wasser- (Brunnen) und Stromversorgung (Photovoltaikanlage) sowie Anschluss an eine biologische Kläranlage. Unter dem Baumhaus bzw. in seiner direkten Nähe stehen eine Grill-, Sitz- und Feuerstelle sowie eine Außensauna zur Verfügung.

1.3 Übergeordnete Planungen

In dem seit 2009 gültigen Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, Blatt Windeck¹, ist der Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dargestellt. *„Die AFAB umfassen zwar in einem vielfach hohen Anteil landwirtschaftliche Flächen, schließen jedoch gemäß Planzeichenvorgabe auch vielfältige andere Nutzungen ein. Hierzu gehören Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, ...“*²

Im Falle des vorliegenden Vorhabens handelt es sich um eine extensive Nutzung, was die Personenanzahl, die Art der Erholung und die Gelegenheit zur Erfahrung ökologischer Zusammenhänge der vorhandenen Baumaßnahme angeht. Dies ist in einem als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ definierten Raum, vertretbar.

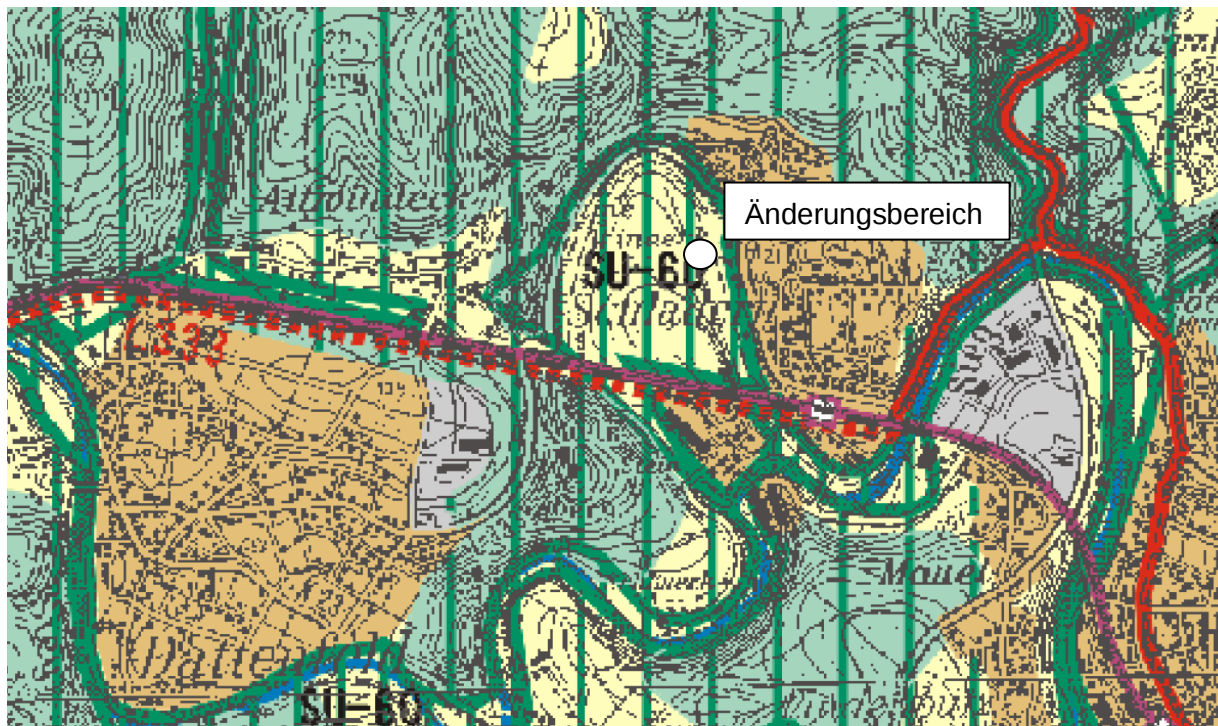


Abb.1 Regionalplan 2009, Ausschnitt

Der vom Regionalrat am 11.07.2025 verabschiedete Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln legt zusätzlich zum bisher dargestellten Agrarbereich einen Überschwemmungsbereich (ÜB) fest. Das Dezernat 32 Regionalentwicklung, Braunkohle der Bezirksregierung Köln schreibt daher in seiner Stellungnahme vom 22.07.2025 zur landesplanerischen Anfrage der Gemeinde Windeck:

„Unter folgendem Vorbehalt bestehen keine raumordnerischen Bedenken:

Die Vereinbarkeit der Planung mit der Funktion Hochwasserschutz ist im weiteren Verfahren unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen. Außerdem erfolgt die Stellungnahme vorbehaltlich der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises.“

¹ Regionalplan Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, Stand: 2009

² Regionalplan Regierungsbezirk Köln, vom Regionalrat 2025 beschlossene Fassung, Begründung zu Grundsatz 19 AFAB sichern und entwickeln

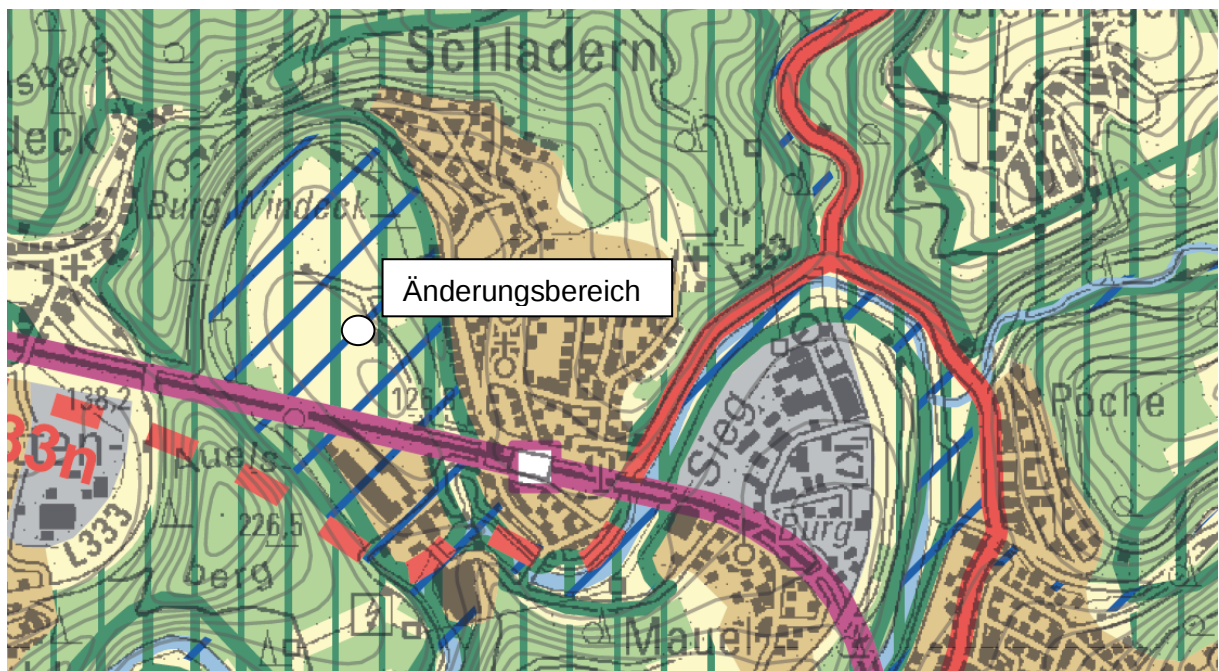


Abb.2 Regionalplan 2025, Ausschnitt

Die Vereinbarkeit der Planung mit der Funktion Hochwasserschutz kann bereits auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund der Topografie festgestellt werden. Der Änderungsbereich liegt bei etwa 133,50 m ü.NHN. Die Waldbröler Straße liegt auf der Schnittlinie lediglich bei 121,80 m.

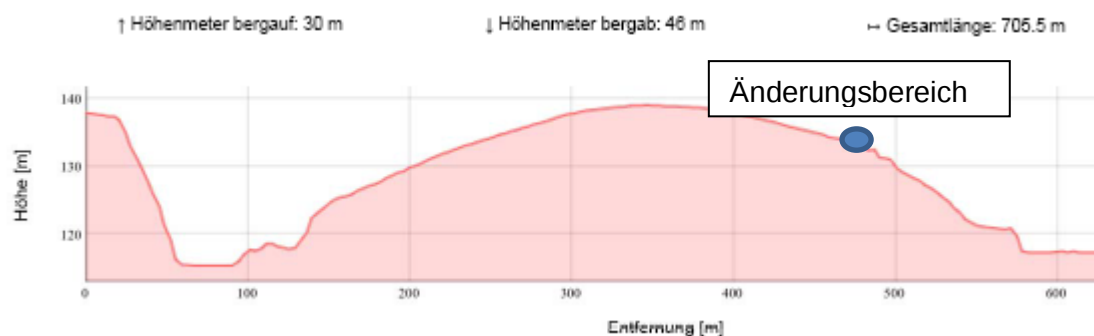


Abb. 3: Höhenprofil durch den Änderungsbereich von der L333 bis zur Waldbröler Straße

Entsprechend stellt auch der nachfolgende Ausschnitt aus der Risikokarte für eine niedrige Wahrscheinlichkeit (> 500 Jahre) eine Überflutungsfläche lediglich entlang der ehemaligen Siegschleife dar. Eine Überflutung der Kuppe mit dem Änderungsbereich kann eindeutig ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich auch kein Gewässer entspringt und die Hangneigung keinen Aufstau von Extremniederschlägen zulässt.

Damit stehen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans keine raumordnerischen Belange entgegen.



Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 14 ‚Windeck‘. Für diesen Landschaftsplan liegt noch kein Entwurf vor. In Gebieten, in denen keine Landschaftspläne rechtskräftig vorliegen, gelten die Verordnungen der Bezirksregierung Köln. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung der 2005 bekanntgemachten Landschaftsschutzgebietsverordnung *LSG-Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef*

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck wird aufgestellt, um in einem öffentlichen Verfahren die Grundlage für einen positiven Bescheid des Bauantrages für das bestehende Baumhaus und den Schäferwagen als Einrichtung der Umweltbildung und der Naturerfahrung zu schaffen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich innerhalb des Gebietes für den Schutz der Natur GSN - 0177.

Zudem bildet der Änderungsbereich den Teil eines Grundstücks das von drei Seiten vom Natura 2000, FFH-Gebiet „DE-5210-303 Sieg“ (überlappend mit dem Naturschutzgebiet) umgeben ist. Das Schutzziel stellt der Altarm der Sieg, *die sogenannte „Krummauel“ mit Relikten*

der ursprünglichen typischen Vegetation wie Auwälder sowie bachbegleitende Gehölze³. Die geringste Entfernung der beiden Bauten nach Osten zum FFH-Gebiet beträgt ca. 65 m.

In der näheren Umgebung befindet sich eine Vielzahl geschützter und schützenswerter Komplexe, die sich zum Teil oder ganz überlagern:

- FFH-Schutzgebiet / Natura 2000 Gebiet DE-5210-303 Sieg (7680016)
- Naturschutzgebiet SU-026 NSG-Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (7680100)
- Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 LSG- In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis (7680110)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0009-2010 (91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0023-2010 (NFD0 - Stillgewässer)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0026-2010 (NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0033-2010 (NFM0 - Fließgewässer)
- gesetzlich geschütztes Biotop BT-5111-0034-2010 (NAX0 – Auenwälder)
- Biotopverbundfläche VB-K-5208-040 – Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf
- Biotopverbundfläche VB-K-5111-50 – Hangwälder der Sieg zwischen Rosbach und Dattenfeld
- Biotopverbundfläche VB-K-5211-002 – Siefensysteme und Quellrinnen zwischen Gansau und Herchen
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0014 – Siegtal von Fürthen bis zur Brücke bei Elzdorf-Alzenbach
- Biotopkatasterfläche BK-5111-0015 – Altarm der Sieg, „Krummauel“.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches zu den schutzwürdigen Objekten wurde im Benehmen der verfahrensführenden Gemeinde Windeck und der zuständigen Behörde des Rhein-Sieg-Kreises zur Klärung der Zulässigkeit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im April 2021 eine FFH-Vorprüfung erstellt. Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird letztlich die Errichtung eines Baumhaus und eines Schäferwagens in dieser Lage vorbereitet, sodass die Auswirkungen anhand des Bestands analysiert werden können.

Die Vorprüfung entspricht einer kurz gefassten, überblicksartigen Betrachtung der Wirkungen des Projekts oder Plans auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzgebiete und Objekte. Es sind auch Wirkungen der anderen Pläne und Projekte, die im Zusammenhang wirken können, zu berücksichtigen. Der Gegenstand der Vorprüfung war die Klärung der Auswirkungen der Anlagenvermietung im jetzigen Umfang und ob eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Neue Projekte oder Pläne werden durch eine Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen, dennoch sollen mit ihr potenzielle Beeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden. Der Erhaltungszustand der Erhaltungsziele darf durch Projekte oder Pläne nicht verschlechtert werden.

Der Untersuchungsraum der FFH-Vorprüfung umfasste das gesamte Grundstück in der Gemarkung Rosbach, Flur 21, Flurstücke 367, 368 und 370 und die direkte Umgebung. Es besitzt eine Größe von insgesamt ca. 6.300 m². Das Grundstück ist im Osten vom „Steiner Weg“

³ FFH-Vorprüfung, 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck, Stand: April 2021

(deckungsgleich mit dem Erlebnispfad Mäanderweg) begrenzt und ansonsten von Ackerflächen umgeben.

Das Grundstück, auf dem der Schäferwagen und das Baumhaus stehen, ist weitgehend naturnah gestaltet. Es dominieren heimische Gehölze, extensive Wiesenbereiche, Säume sowie Hochstauden an der westlichen Grenze zum Acker. Die Säume, Hochstauden erstrecken sich auf der ca. 1.000 m² großen ehemaligen Ackerfläche, die als Abstandfläche zu den Bauten im Jahr 2020 im Zuge des Bauantrags erworben wurde. Im südlichen Bereich wurde ein Pool in einen naturnahen Teich umgewandelt und hinter dem Wohnhaus eine kleine Obstwiese angelegt.²

In der FFH-Vorprüfung wurden die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele sowie die im Gebiet vorkommenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungsziele vorgestellt.

Die maßgeblich für die Meldung des Gebietes relevanten Lebensraumtypen sind Erlen-Eschen-Wälder und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Fließgewässer mit einer natürlichen Unterwasservegetation (3260), Flussneunauge (1099), Meerneunauge (1095) und Lachs (1106). Darüber hinaus wurden weitere Lebensraumtypen und Arten mit einer Bedeutung für das Netzwerk Natura 2000 und/oder Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Dazu gehören der Schwarzblaue Moorbläuling, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Bitterling sowie die § 62 Biotope Magerwiesen- und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe, Röhrichte und Riede. Die genaue Prüfmethode sowie die Beschreibung der Schutzgebiete und Objekte ist der FFH-Vorprüfung zu entnehmen.

Die FFH-Vorprüfung kommt zum Schluss, dass die Vermietung von Baumhaus und Schäferwagen *keine Veränderung der Habitatstruktur, der Vegetation, des Meso- oder Mikroklimas, des Bodens mit seinen angestammten Funktionen, der stofflichen Einträge oder der Strahlung bedingt.*

Die Wirkfaktoren, die mit der Nutzung der Mietobjekte zu erwarten sind, besitzen keinen oder nur einen minimalen Effekt und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgegenstände sowie Schutzziele des Natura 2000, FFH-Gebietes „DE-5210-303 Sieg“.

Andere Pläne oder Projekte, die zusammen mit der 27. Änderung des FNP einwirken können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Eine Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig. Damit sind die Einwände gegen die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windeck ausgeräumt.

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür wurde im Frühjahr 2021 eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt und im April 2021 abschließend formuliert. Die Ergebnisse dieses Prüfverfahrens müssen nach den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzrechtes beurteilt werden und unterliegen daher nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind dem Kapitel 2.2.2 Pflanzen, Tiere, Biodiversität und Artenschutz im Umweltbericht zu entnehmen.

1.6 Lage und verkehrliche Anbindung

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 320 m² bildet eine Teilfläche des Grundstücks Steiner Weg 5, die westlich des Ortsteils Schladern in der Gemeinde Windeck liegt. Das Anwesen liegt gemeinsam mit den Wohnhäusern Steiner Weg 1 und 3 innerhalb der Alarmschleife der Sieg / Krummauel. Vom Siedlungsbereich des Ortes Schladern ist der Änderungsbereich durch den Alarm der Sieg getrennt.

Auf dem Grundstück Steiner Weg 5 selber erfolgt keine landwirtschaftliche Nutzung. Das mit rund 5.300 m² großzügige Wohn- und Gartengrundstück ist jedoch an drei Seiten von intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen umgeben. Im Osten grenzt hinter dem Steiner Weg Wald an.

Der vorliegende Änderungsbereich nimmt die mit altem Baumbestand bewachsene nordwestliche Ecke des genannten Grundstücks in Anspruch. Die Größe des Änderungsbereiches ist so klein wie möglich gehalten und erstreckt sich ausschließlich auf die unmittelbare Umgebung des Baumhauses und des Schäferwagens.

Von dort über die ebene Fläche der bewirtschafteten Felder erstreckt sich ungehinderte Sicht auf die umgebenden Wälder und die Nord-Westlich über dem Gelände ragende Burgruine Windeck. Über den Wirtschaftsweg „Zum Krummauel“ gelangt man an die bewaldeten Alarme der Sieg.

Das Anwesen ist über den Steiner Weg an die Schleife Waldbröler Straße - L 333 angebunden. Es ist auch fußläufig vom Bahnhof Schladern / Sieg innerhalb von 10 Minuten erreichbar. Der Bahnhof ist über RE, S12, S19 und Busse angefahren. Somit existiert auch eine direkte Anbindung über den ÖPNV an Bonn bzw. die Städte des Rhein / Sieg Kreises und Köln. Über den Wirtschaftsweg „Zum Krummauel“ gelangt man in die bebaute Ortslage von Schladern.

1.7 Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellung

Die Flächen im Änderungsbereich sollen zukünftig im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt werden. Dies entspricht der Systematik des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck, der neben den größeren öffentlichen Grünflächen wie Friedhöfen, Sportanlagen und Parks auch kleine private Grünflächen darstellt, wenn sie aus Sicht der Gemeinde städtebaulich von Bedeutung sind. In der Regel erfolgt die Zweckbestimmung der privaten Grünflächen pauschal als „Parkanlage“, was neben den eigentlichen Grünanlagen und Wegen auch das Vorhandensein oder die Zulässigkeit von kleineren Gebäuden einschließt.

Mit der 27. Änderung wird eine private Grünfläche zusätzlich dargestellt. Die gegenüber einer Parkanlage präzisere Zweckbestimmung „Umweltbildung und Naturerfahrung“ erfolgt, um in diesem Bereich Angebote zu ermöglichen, die die touristische Entwicklung der Gemeinde in diesem Segment befördern. Hierfür ist die Fläche im Änderungsbereich aufgrund ihrer Randlage bei gleichzeitig vorhandener Infrastruktur für Versorgung und Mobilität besonders geeignet.

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus der Planzeichnung hervor. Der Änderungsbereich hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Fläche für die Landwirtschaft	320 m ²	
Grünfläche, Zweckbestimmung Umweltbildung und Naturerfahrung		320 m ²
Gesamt	320 m ²	320 m ²

Der betroffene Teil der Flächen für Landwirtschaft soll künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Umweltbildung und Naturerfahrung“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet.

2.1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck wird aufgestellt, um in einem öffentlichen Verfahren die Grundlage für einen positiven Bescheid des Bauantrages für das bestehende Baumhaus und den Schäferwagen als Einrichtung der Umweltbildung und der Naturerfahrung zu schaffen. Hierzu soll ein rund 320 m² großer, bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Bereich westlich der Ortslage Schladern zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Der Änderungsbereich ist heute Teil des Gartengrundstücks des Anwesens Steinerweg 5.

Mit der Planung werden rund 0,032 ha Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche umgewandelt. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche soll gemäß § 1a (2) BauGB nur im notwendigen Umfang passieren und begründet werden. Vorliegend erfolgt dies über den Bestand des Anwesens Steinerweg 5 und dessen Hausgarten im Außenbereich.

2.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Grundsätze und Ziele für die einzelnen Schutzgüter sind innerhalb der Fachgesetze formuliert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden diese berücksichtigt. Für die Bewertung sind insbesondere jene Strukturen und Ausprägungen der Schutzgüter von Bedeutung, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionsfähigkeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen geschützt, erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Fachrecht/ Fachplan
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 7a
Tiere und Pflanzen	
Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1, § 2 (1) 9, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 10 (1)
Erhalt der europäisch geschützten Arten sowie der Vogelarten. Hierzu ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 44 (1,5,6) und 45 (7)
Die FFH-Richtlinie sieht vor, die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem dauerhaft zu schützen und zu erhalten.	Europäisches Schutzgebietssystem "Natura 2000" -

Mit der Vogelschutzrichtlinie soll der Rückgang der europäischen Vogelbestände aufgehalten und insbesondere die Zugvögel besser geschützt werden. Die Richtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume.	FFH (Flora, Fauna, Habitat) - und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG)
Boden	
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 7a, § 1a (2)
Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetationen sind zu sichern. Bodenerosionen sind zu vermeiden.	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 1 (3) Nr. 2, Landschaftsgesetz (LG) §§ 1, 2 (1) 3
Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 (1), (2), § 4
Wasser	
Sicherung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts. Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz von Überschwemmungsgebieten, Erhalt von Gewässerrandstreifen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1a (1), § 31b, § 38
Keine Bebauung in Überschwemmungsgebieten, Erhalt von Gewässerrandstreifen.	Landeswassergesetz (LWG) § 113, § 90a
Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1, § 2 (1) 4, Landschaftsgesetz (LG) §§ 1, 2 (1) 4
Klima	
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 7a; § 1a (5) BauGB
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas, Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 2 (1) 6, Landschaftsgesetz (LG) § 2 (1) 6
Luft, Gesundheit des Menschen	
Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, und seine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 1 u. 7a, c

Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 2 (1) 5, Landschaftsgesetz (LG) § 2 (1) 5
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 (1)
Abschätzung und Bewertung von Verkehrsgeräuschen, Zielwerte	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
Abschätzung und Bewertung von Verkehrsgeräuschen, Grenzwerte	16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung (Bund) RLS90
Berücksichtigung des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes	Art. 13 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie, § 50 Satz 1 BImSchG
Nachweis passiver Schallschutzmaßnahmen	DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
Landschaft und Erholung	
Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (5) Satz 2, (6) 5 u. 7g
Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1, § 2 (1) 11, 13, Landschaftsgesetz (LG) § 2 (1) 11, 13
Wechselwirkungen, biologische Vielfalt	
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 7i
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer gesichert sind.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1, § 2 (1) 8, Landschaftsgesetz (LG) § 2 (1) 8
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) 5 u. 7d
Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 2 (1) 14.
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) § 1 (1)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können folgende allgemeine Grundsätze und Ziele abgeleitet werden:

- Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume ist auf Dauer zu sichern.
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind auf Dauer zu sichern.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden,
- Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts zu sichern,
- Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden, es ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen und zu verbessern.
- Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern.
- die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist vorzusorgen.
- Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart sind zu erhalten, Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.

2.2 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung

2.2.1 Mensch und seine Gesundheit

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich eines bestehenden Hausgartens und die nachfolgend angestrebte Erteilung einer Baugenehmigung für ein Baumhaus und einen Schäferwagen zur Vermietung an Dritte wird eine Baumaßnahme vorbereitet. Die Errichtung von Bauwerken und deren spätere Nutzung können nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit haben, wenn von einem Vorhaben Störungen wie Lärm oder Luftschadstoffe ausgehen. Ebenso können Menschen im Bereich des Vorhabens schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein. Vorliegend ist mit dem Vorhaben keine wesentliche Bautätigkeit verbunden.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens siedeln neben den Vorhabenträgern keine weiteren Menschen. Die zukünftigen Nutzer sind keinen wesentlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Die Kartierung des Umgebungslärms (Stufe 3) für die Schiene-Bund für die südlich verlaufende Bahnlinie endet mit < 50dB (A) vor dem Änderungsbereich.

Planungsrelevante gewerbliche Emissionen sind in der Umgebung des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

2.2.2 Pflanzen, Tiere, Biodiversität und Artenschutz

Der Änderungsbereich liegt in der Naturraumeinheit Mittelsiegbergland (NR330), einer beckenartigen Fläche zwischen dem Bergischen Wald im Norden und dem Westerwald im Süden, die im Wesentlichen durch den gewundenen Lauf der Sieg und deren Terrassen geprägt wird.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land (NTP-002) und des Landschaftsraumes Mittelsiegtal (LR-Via-021). Für diese Einheiten ist der windungsreiche Verlauf des Mittelsiegtals charakteristisch.

Der Altarm der Sieg ist als Naturschutzgebiet Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (SU-026) ausgewiesen und umschließt den Planungsbereich zusammen mit dem Lauf der Sieg von allen Richtungen ein. Die kürzeste Entfernung zum Naturschutzgebiet beträgt ca. 70 m über den Steiner Weg hinaus. Die Zielsetzung des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung und Wiederherstellung:

„einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, welche umgeben ist von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue“ zusammenzufassen.

Zudem ist die Altarmschleife fast flächen- und lagegleich als FFH-Schutzgebiet Natura 2000 Sieg (DE-5210-303) gemeldet.

Nordwestlich in einer Entfernung von rund 1,6 km erstreckt sich ein Wildnisgebiet Dattenfeld 2 (WG-SU-0002-02) als Schutz struktureicher, 110 bis 120 jähriger Buchen- und Buchen-Eichenwälder.

Der heutige Bestand ist in Bezug auf Natur und Landschaft konfliktfrei. Die relativ geringe Größe der neu dargestellten Grünfläche von 320 m² ermöglicht keine wesentlichen Erweiterungen der bestehenden baulichen Anlagen. Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzeinheiten können damit ausgeschlossen werden.

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird aufgrund des geringen Flächenbedarfs auf nachfolgende Verfahren abgeschichtet.

Artenschutz

In der Örtlichkeit sind zunächst keine Konflikte mit geschützten Arten zu erkennen. Dennoch sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange zu beachten, um die Auslösung von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG bei den planungsrelevanten Arten zu vermeiden. Hierfür wurde im Frühjahr 2021 eine Artenschutzprüfung entsprechend den Handlungsempfehlungen 2010 durchgeführt.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch streng geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Ergebnisse dieses Prüfverfahrens müssen nach den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzrechtes beurteilt werden und unterliegen daher nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

Üblicherweise wird die Artenschutzprüfung vor einem baulichen Eingriff durchgeführt, um mögliche durch das Vorhaben auszulösende Verbotstatbestände zu identifizieren sowie geeignete Maßnahmen zu deren Abwendung zu benennen. Im vorliegenden Fall sind die Vorhaben - Baumhaus und Schäferwagen - bereits realisiert, sodass die artenschutzrechtlichen Belange im Nachgang betrachtet werden müssen.

Die Errichtung des Baumhauses mit ca. 26 m² hat zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung geführt, da es sich über Grund in einer Höhe von ca. 4,0 m erstreckt. Der Schäferwagen greift

mit seinen ca. 17 m² auf eine Gartenfläche zu. Die Auswirkungen auf das angestammte Arteninventar resultieren weniger durch die Bauten, sondern durch deren Nutzung als Ferienunterkünfte⁴.

Der Untersuchungsraum der ASP erstreckte sich auf das gesamte Grundstück in der Gemarkung Rosbach, Flur 21, Flurstücke 367, 368 und 370 und seine direkte Umgebung und weist eine Größe von insgesamt ca. 6.300 m² inklusive der ca. 1.000 m² großen Abstandsfläche auf. Die Fläche ist im Osten vom „Steiner Weg“ (Erlebnispfad Mäanderweg), im Süden, Westen und Norden von Ackerflächen begrenzt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Gebäude, Äcker und Weinberge, Säume und Hochstaudenflure sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5111 „Waldbröl“ umfasst insgesamt 5 Fledermaus- und 19 Vogelarten. Diese sind namentlich in der unten eingefügten Tabelle aufgeführt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW	Acker	Säume	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	günstig			Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	ungünstig	(Na)		(Na)	FoRu!
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	günstig		(Na)	Na	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	günstig			Na	FoRu!
Pipistrellus auritus	Braunes Langohr	günstig		Na	Na	FoRu
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	günstig	(Na)	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	ungünstig	FoRu!	FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	günstig			(Na)	
Bubo Bubo	Uhu	günstig		(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	günstig	Na	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbekannt	Na	Na	(FoRu) (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	ungünstig	Na	(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	günstig			Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	günstig		Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	günstig	Na	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	ungünstig	Na	Na	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	günstig		Na		
Milvus milvus	Rotmilan	ungünstig	Na	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	ungünstig	Na	Na	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	ungünstig		(Na)	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	unbekannt		Na	FoRu! Na	
Strix aluco	Waldkauz	günstig	(Na)	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbekannt	Na	Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	günstig	Na	Na	Na	FoRu!
FoRu – Fortpflanzung- und Ruhestätte, Vorkommen im Lebensraum, FoRu! – Fortpflanzung- und Ruhestätte, Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu) – Fortpflanzung- und Ruhestätte, potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Na – Nahrungshabitat, Vorkommen im Lebensraum, (Na) – Nahrungshabitat, potenzielles Vorkommen im Lebensraum						

⁴ Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, 27. Änderung des Flächennutzungsplans Schladern, Gemeinde Windeck, Stand: April 2021

Fledermausarten

Laut des Gutachtens bieten beide Bauten potenzielle Quartiere für die Fledermausarten an. Eine Störung der Art durch die Nutzung der Gebäude wird nicht prognostiziert, denn die Aktivitäten und der Aktionsradius der Gäste überlagern sich nur bedingt mit denen der Fledermäuse.

Es werden somit keine Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet.

Vogelarten

Von den 19 Vogelarten nutzen gemäß der LANUV Liste sieben Arten, nämlich **Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Klein- und Schwarzspecht, Neuntöter** sowie **Rotmilan** das Areal ausschließlich als Nahrungshabitat. Dies führt jedoch nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen. Die geringe Größe des Untersuchungsraumes, eingebettet in eine weitgehend naturnahe Umgebung, führt nicht zu grundlegenden negativen Einflüssen des Arteninventar.

Für die verbleibenden 12 Arten hält die Biotopausstattung des Messtischblattes (MTB) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Der Änderungsbereich besitzt nicht die präferierten Eigenschaften der sechs Vogelarten - **Uhu, Turmfalke, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe** sowie **Waldkauz** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Für **Feldsperling** und **Star** stellt der Untersuchungsraum keine geeigneten Nistplätze bereit. Die **Feldlerche**, als Art der Feldflur, bevorzugt die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die vom **Gartenrotschwanz** sowie **Bluthänfling** als Brutstätte bevorzugten Gehölze und Gebäude wurden nicht entfernt. Die Lebensbedingungen des Untersuchungsraumes in Bezug auf **Girlitz** wurden durch die Bauten nicht verändert.

In Bezug auf alle oben genannten Arten werden im Zusammenhang mit der Nutzung des Baumhauses und des Schäferwagens zur kurzzeitigen Vermietung an Dritte keine Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet.

Die Gebäudebrüter unter den Allerweltsarten, wie Meisen, Haussperling und Bachstelze, finden im Untersuchungsraum potenzielle Quartiere, die durch die Nutzung geringen Störungen ausgesetzt sind. **Eine Beeinträchtigung der Populationen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen, wird nicht prognostiziert.**

2.2.3 Boden

Die Bodenkarte weist für den Änderungsbereich schützenswerte Böden aufgrund ihres Regulations- und Puffervermögens sowie hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus. Die Bodenwerte sind mit 55 bis 75 hoch. Mit der bestehenden Gartenanlage und dem vorhandenen Baumbestand sind die Böden im Änderungsbereich der Ackernutzung entzogen. Entsprechend weist die Bodenkarte für den Änderungsbereich lediglich geringe Wahrscheinlichkeit der Naturnähe aus.

Altstandorte, Ablagerungen oder Kampfmittel sind im Änderungsbereich aktuell nicht bekannt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden werden mit der Planung nicht vorbereitet.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässer. Die Sieg verläuft nach dem Durchbruch ihrer ehemaligen Schleife heute südlich der Eisenbahn. Das Grundwasser steht mit sehr großem Flurabstand an.

Mit der Planänderung werden keine Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

2.2.5 Schutzgut Luft/Klima

Für den Bereich der Planänderung sind keine wesentlichen Luftschadstoffe kartiert. Es liegt eine sehr geringe Grundbelastung aus dem Verkehr vor. Es sind keine Industriebelastungen kartiert. Von dem mit der Planung vorbereiteten Vorhaben gehen lediglich geringe Auswirkungen durch Hausbrand (Kaminofen) aus.

2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung ist Teil eines großen Gartengrundstücks. In unmittelbarer Nähe verläuft südlich der Natursteig Sieg. Der Steiner Weg bindet an diesen Fernwanderweg an. Über den Weg Zum Krummauel kann der Altarm der Sieg in Richtung Schladern überquert werden.

Der Änderungsbereich liegt am Rand einer knapp 20 ha großen Ackerfläche. Der Änderungsbereich selber ist als Garten angelegt und mit Gehölzen - u.a. dem Baum mit dem Baumhaus - bestanden. Die Umgebung des Änderungsbereichs stellt sich als Kulturlandschaft mit hohem Erholungswert dar. Umschlossen wird die Freifläche von den Waldflächen entlang der ehemaligen Siegschleife. Eine Vorprägung der Offenfläche durch Bebauung ist mit dem Haus Steiner Weg 5 sowie einer Außenbereichsbebauung rund 200 m nordwestlich gegeben.

Die mit dem Plan vorbereitete Nutzung fügt sich in die Kulturlandschaft ein. Es werden ausschließlich bereits eingefriedete Gartenflächen in Anspruch genommen. Die vorhandene Gehölzkulisse im Änderungsbereich kann erhalten und ergänzt werden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Siegtal bei Schladern wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) 470 470 „Siegtal bei Schladern (Windeck)“ beschrieben. Es ist der Kulturlandschaft 30 Nutscheid – Sieg im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung Nordrhein-Westfalen zugeordnet.

Der Kulturlandschaftsbereich wird durch den Schlossberg und die Siegregulierung bei Schladern geprägt. Dem Schlossberg mit Burgruine Windeck (16. Jahrhundert) ging eine südlich davon gelegene ältere Höhenburg mit Graben voraus (Bodendenkmal). Hinzu treten einzelne kleinere Fachwerkhofanlagen des 18./19. Jahrhunderts. Oberhalb der Siegschleife befand sich eine Motte in Mauel sowie bis ins 18. Jahrhundert eine Burganlage (Bodendenkmäler).

In Zusammenhang mit der Anlage der Siegtalbahn 1857 wurde der Flusslauf der Sieg durch Kappung der Siegschleife um den Krummauel begradigt. Der gewonnene Höhenunterschied des Wasserfalls bei Schladern wurde zunächst durch einen 82 Meter langen Stollen zum Antrieb einer Turbinenanlage für eine 1880 entstandene Papierfabrik genutzt, später für metallverarbeitende Betriebe (Elektrogalvanik). Erhalten sind einzelne prägende Werksgebäude, das Verwaltungsgebäude und einige Wohngebäude.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung durch

- Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen,
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen.

Der Planbereich liegt innerhalb der abgetrennten Siegschleife auf dem Krummauel. Er bildet Teil eines bestehenden Gartengrundstücks. Kulturgüter und Objekte des Denkmalschutzes sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs nicht anzutreffen.

Untersuchungen zum Bestand an Bodendenkmälern wurden im Planbereich nicht durchgeführt. Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind davon unabhängig zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Die vorhandene Kulturlandschaft ist als empfindlich für landschaftsfremde Elemente zu bewerten. Die geplante Darstellung im Änderungsbereich fügt sich jedoch in die vorhandene Grünstruktur ein und steht nicht im Konflikt mit den denkmalpflegerischen Zielen.

Als Sachgüter sind im Änderungsbereich das Baumhaus und ein Schäferwagen vorhanden, für deren Genehmigung die Planänderung die Voraussetzung schaffen soll. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Neben den jeweils zu erwartenden Auswirkungen auf die von den Planungsmaßnahmen betroffenen Schutzgüter sind auch potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen zu beachten. Da sich einzelne Schutzgüter gegenseitig beeinflussen, ist zu erwarten, dass die Auswirkungen auf diese Schutzgüter ebenfalls einen gegenseitigen Einfluss aufweisen.

Wasser und Boden

Die Neuversiegelung ist mit einem dauerhaften Verlust an offenen Böden und Versickerungsfläche für Niederschlagswasser verbunden, wodurch die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt wird. Die großflächig versiegelten Flächen fördern schnellen oberirdischen Abfluss des Niederschlagswassers vom Gelände.

Boden und Klima

Eine großflächige Versiegelung der Bodenoberfläche wirkt sich auf das lokale Kleinklima aus, unter anderem in Form von Steigerungen der Durchschnittstemperatur und Abnahme der Luftfeuchte, da der Abfluss des Niederschlagswassers oberirdisch schneller erfolgt.

Boden und Vegetation/Tiere

Die Neuversiegelung führt zur Verkleinerung der zurzeit ökologisch aktiven Bodenfläche. Somit fallen potenzielle Lebensräume für einheimische Pflanzen- und Tierarten weg.

Vegetation und Klima

Das Pflanzenwachstum wirkt sich als Faktor der Kalt- und Frischluftherzeugung auf das Lokalklima aus. Bei einer weiträumigen Entfernung der von Pflanzen bewachsenen Flächen wäre mit Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Vegetation und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist eng mit der Bodennutzung verknüpft. Durch die Nutzung des bestehenden Gartens ist nicht mit Beeinträchtigungen des örtlichen Landschaftsbilds zu rechnen.

Landschaftsbild und Tiere

Eine Veränderung des Landschaftsbildes und die Erweiterung der Infrastruktur können geringe Störungen in den verbleibenden Lebensräumen vorhandener Tiere nach sich ziehen.

In der Summe lässt die Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Umweltbildung und Naturerlebnis“ sachlich wie rechtlich keine wesentlichen Rodungs- und Bau- und Versiegelungsmaßnahmen zu. Entsprechend entfalten auch die Wechselwirkungen über die einzelnen Schutzgüter keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen.

2.3 Zusammenfassende Bewertung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können nach dem derzeitigen Stand der Planung wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen	Bewertung
Menschen	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen	(-)
Tiere, Pflanzen, Artenschutz	keine wesentliche Beeinträchtigung von Biotopstrukturen, Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes ausgeschlossen. Kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Artenschutz)	(-) O Vorläufig
Klima/Luft	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen	(-)
Boden/Wasser	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen	(-)
Landschaft	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen	-
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen	o
-- starke Auswirkung O keine Auswirkung	- mittlere Auswirkung + Verbesserung	(-) geringe Auswirkung

2.4 Vermeidung, Verminderung und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1a des BauGB und § 15 BNatSchG sind in jeder Planung, die in Natur oder Landschaft eingreift, nach dem Verursacherprinzip die eventuell zu entstehenden Schäden in nacheinander abgestuften Abwägungsschritten zu vermeiden, zu vermindern oder schließlich über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu beheben. Im Sinne dieser Gesetze sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung

Um negative Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Schutzgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Allgemeine Maßnahmen

- Das Niederschlagswasser der überbauten und der befestigten Grundstücksflächen ist zu versickern.

Vorhabensbezogene Maßnahmen

- Erhalt einer landschaftsgerechten Eingrünung
- Begrenzung der baulichen Anlagen auf Kleinbauten

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft können auf der Grundlage des Bauantrages bilanziert und im Änderungsbereich selber ausgeglichen werden. Aufgrund des Zuerwerbs eines Randstreifens zum Baugrundstück werden keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Bilanzierung kann nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfolgen.

2.4.3 Plankonforme Alternativen und Nullvariante

Sofern keine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, kann keine Baugenehmigung für ein Baumhaus und einen Schäferwagen, die der Beherbergung von Gästen dienen, erteilt werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen der Hauptnutzung im Wohnhaus Steiner Weg 5 bliebe davon jedoch unberührt.

Somit ist bei Nichtdurchführung der Planung keine Reduzierung der baulichen Anlagen, sondern lediglich eine geringere Frequentierung dieser Anlagen durch den dann auf die Eigentümer und ihre Besucher eingeschränkten Benutzerkreis anzunehmen.

Die Nutzung als Unterkunft mit Ausrichtung auf die Erfahrung ökologischer Zusammenhänge innerhalb des Naturraums ist unmittelbar mit einem achtsamen und ressourcenschonenden Umgang mit den Schutzgütern verbunden. Ein alternativer Standort innerhalb des Siedlungsbereichs ist mit der inhaltlichen Ausrichtung bei gleichzeitiger Attraktivität für die Gäste nicht herstellbar.

Bei Angliederung der geplanten Nutzung an einen zulässigerweise im Außenbereich errichteten landwirtschaftlichen Betrieb ergäben sich keine wesentlich anderen Auswirkungen, als innerhalb des Änderungsbereichs.

2.5 Zusätzliche Angaben

2.5.1 Methodik der UP, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte durch Begehung des Geländes im Juni und September 2018 sowie Februar 2019.

Folgende Materialien wurden ausgewertet:

Kartografisches Material

- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW

Öffentliche Informationssysteme

- <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung>
Bezirksregierung Köln, Regionalplan, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg,
- <http://www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de>
- <http://www.uvo.nrw.de>,
NRW Umweltdaten vor Ort, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.5.2 Vorgesehene Überwachung

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Durchführung der Planung eintreten, und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, sollen die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden (Monitoring).

Zu diesem Zweck werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Inkrafttreten der verbindlichen Bauleitplanung dazu aufgefordert, die Stadt Niederkassel zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Planes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Gleichzeitig werden die Fachämter der Verwaltung dazu aufgefordert, entsprechende Erkenntnisse mitzuteilen, um Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zudem ist eine Überwachung des angestrebten ökologischen Entwicklungsziels der Kompensationsmaßnahmen 5 Jahre nach der erstmaligen Herstellung der Baumaßnahmen vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretende zusätzliche Fragestellungen und Lösungen werden von den beteiligten Fachämtern dokumentiert, sodass Neben- und Wechselwirkungen der Planung erfasst und Anforderungen an Planänderungen sowie vergleichbare Neuplanungen formuliert werden können.

2.6 Zusammenfassung

Die mit der Planänderung vorbereiteten Maßnahmen sind einzeln wie in ihrem Zusammenwirken auf die Schutzgüter ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen. Die Anforderungen der Nutzung an den Standort rechtfertigen die Zulässigkeit im Außenbereich. Naturhaushaltliche Besonderheiten, die eine hohe oder im Naturraum überdurchschnittliche Empfindlichkeit begründen, liegen nicht vor. Bei Verzicht auf die Planänderung würde der Planbereich voraussichtlich mit Nebenanlagen des bestehenden Hauptgebäudes weiter baulich und durch Gartenanlagen genutzt.